

Kleingärtner - Verein Fechenheim e.V.

Vereinbarung

Hinsichtlich des Anschlusses der Parzelle Nr.: __ , Gartenpächter/-in

an das Stromversorgungsnetz des Kleingärtner-Vereins "Fechenheim e.V." wird folgendes vereinbart:

- 1.) Der Gartenpächter / die Gartenpächterin verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Auflagen:
 - a) Der Strom wird allein zum Zwecke der besseren gärtnerischen Nutzung und zur kurzfristigen Erholungsnutzung zur Verfügung gestellt.
 - b) Es darf keine Nutzung für Wohnzwecke - auch nicht im Sinne eines Wochenendhauses - oder für gewerbliche Zwecke erfolgen.
 - c) Die elektrischen, technischen Einrichtungen, wie z.B. der FI-Schalter, die Zuleitungen sowie die Sicherungen dürfen nicht verändert werden.
 - d) Antennen oder Parabolspiegel (Satellit-Schüsseln) dürfen zum Empfang von Radio-/Fernsehsendungen oder für den Betrieb Funktechnischer Anlagen an der Gartenlaube und in den Kleingärten nicht montiert werden.
 - e) Bei einer eigenen elektrischen Installation von Lampen, Leitungen, Schaltern etc. nach dem FI-Schalter sind grundsätzlich die VDE-Vorschriften einzuhalten.
Eine schriftliche Genehmigung ist hierzu notwendig.
 - f) Der Vorstand hat das Recht, die elektrischen Einrichtungen in der Gartenlaube prüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das Gartenmitglied.
 - g) Es darf kein Strom von dem Gartenmitglied an Personen innerhalb und außerhalb der Anlage (z.B. Freunde oder Nachbarn) abgegeben werden.
- 2.) Für den Fall einer Zuwiderhandlung des Gartenpächters/der Gartenpächterin wird eine sofortige Stromsperre erfolgen und er/sie wird für den eventuellen Schaden oder eine dadurch erforderliche Reparatur haftbar gemacht.
- 3.) Sollte eine Nutzung entgegen den Auflagen Ziffer1, a) - g) erfolgen oder wenn festgestellt wird, dass unsachgemäße, nicht den VDE-Richtlinien entsprechende Veränderungen vorgenommen wurden, hat der Verein (Vorstand) das außerordentliche Kündigungsrecht.
- 4.) **Die Stromkosten richten sich nach den Gebühren der Stadt Frankfurt am Main.**
Die Zahlung ist mit der Jahresrechnung zu leisten.
- 5.) Bei einer Kündigung durch die Stadt Frankfurt am Main besteht kein Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, die Stadt zahlt eine Abstandssumme für die Aufgabe der Gartenanlage. Bei Pächter wechsel errechnet sich der Entschädigungsbetrag nach den vom Land Hessen genehmigten Wertermittlungsrichtlinien (in der jeweils gültigen Fassung).

Frankfurt am Main, den

1.Vorsitzender

Kleingartennutzer